

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Umweltgeowissenschaften
(Environmental Sciences)**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird hinter dem Wort Umweltgeowissenschaften die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Angaben „ zwischen 117 SWS und 121 SWS“ durch die Angaben „zwischen 139,7 SWS und 144,7 SWS“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Wörter „der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit“ angefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift entfällt das Wort „Module“.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils hinter dem Wort „Umweltgeowissenschaften“ die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Umweltgeowissenschaften“ die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur sich aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort Umweltgeowissenschaften wird die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
9. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

Bachelor Studiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 139,7 bis 144,7 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 116,7 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 23 bis 28 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden 2.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW001	Einführung in die Umweltwissenschaften	1	5	5	Hausarbeit
BA6UGW002	Grundlagen der Geologie, Mineralogie & Sedimentologie	1	8,2	10	Klausur (120 Min)
BA6UGW003	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	2	8	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW004	Grundlagen der Chemie	1	7	5	Klausur (90 Min.)
BA6UGW005	Quantitative Methoden in den Umweltwissenschaften	2	10	10	Klausur (120 Min.)
BAUGW006	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2	8	10	mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW007	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2	7	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW008	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	10	Klausur (90 Min.)
BA6UGW009	Morphologie & Taxonomie von Gefäßpflanzen	1	5	5	Klausur (120 Min.)
BA6UGW010	Umweltfernerkundung	2	8	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW011	Instrumentelle Analytik I	1	3	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW012	Ökologische Standortsbewertung	1	11	10	Hausarbeit
BA6UGW013	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW014	Umweltbewertungskonzepte	1	4	5	Präsentation
BA6UGW015	Schadstoffchemodynamik	1	4,5	5	Klausur (60 Min)
BA6UGW016	Umweltphysikalische Messmethoden	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW017	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min.)
BA6UGW018	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	2	5	8	Präsentation
BA6UGW019	Berufspraktikum	1	0	5	Praktikumsbericht (unbenotet)
BA6UGW020	Bachelorarbeit	1	1	12	Bachelorarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule (= 30 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW021	Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Ökotoxikologie	1	5	5	Klausur (90 Min.)
BA6UGW022	Räumliche Planung und Entwicklung	1	4	5	Hausarbeit (15 S.)
BA6UGW023	Einführung in das Planungsrecht	1	4	5	Klausur (60 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW024	Prozessmodelle in Umweltsystemen	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW025	Anwendungen der Geoinformatik	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW026	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW027	Instrumentelle Analytik II	1	7	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW028	Grundlagen der Ökologie	1	4	5	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW029	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW030	Grundlagen der Bodenbiologie	1	4	5	mündliche Prüfung (20 Min.)
BA6UGW031	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	1	4	5	mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit
BA6UGW032	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio
BA6UGW033	Meteorologische Umweltbewertung	1	3	5	mündliche Prüfung (15 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit
BA6UGW034	Umweltrecht II	1	4	5	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15.

September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 9). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 9) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke